

Selbstbereicherung an kollektiven Ressourcen : "Eigennutz" als Leitmotiv politischer und sozialer Skandalisierung in der vormodernen Eidgenossenschaft

Autor(en): **Schläppi, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **22 (2015)**

Heft 3: **Scandale! = Skandal!**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-650797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbstbereicherung an kollektiven Ressourcen

«Eigennutz» als Leitmotiv politischer und sozialer Skandalisierung in der vormodernen Eidgenossenschaft

Daniel Schläppi

Der «Skandal» als heuristische Kategorie für die Vormoderne?

Wer sich in diachroner Perspektive für «Figuren und Akteure des Skandals in der Schweiz» interessiert, läuft Gefahr, die Vormoderne in seinem Forschungsdesign zu enthistorisieren. Im Klima der Postmoderne gereifte Fragestellungen und Begrifflichkeiten sollten nicht auf das Ancien Régime übertragen werden, ohne dass vorher über ein paar grundsätzliche Aspekte nachgedacht wurde. Tatsächlich geht die Skandalforschung davon aus, politische Skandale hätten sich seit Ende der 1970er-Jahre «in bisher ungekannter Weise gehäuft», wie Rolf Ebbighausen und Sighard Neckel festgestellt haben.¹ Swen Papcke spricht von Skandalen als «Notwehr der Demokratie». Er räumt zwar ein, es habe zu allen Zeiten Skandale gegeben, aber «vor Beginn der Neuzeit» seien diese «Sache für den Ehrenkodex der Oberschicht» geblieben. Erst in der demokratischen Epoche sei «das Verhältnis von Politik und Moral zu einem explosiven Thema» geworden, weil sich «ein der Allgemeinheit zugänglicher und ihr gegenüber auch verantwortlicher Politikbereich» erst entwickelt habe, «als Staat und Gesellschaft in die öffentliche Selbstverwaltung gelangten».²

Unhinterfragt lassen es derart apodiktische Periodisierungen als fragwürdig erscheinen, einen für vormoderne Verhältnisse möglicherweise fruchtbaren heuristischen Leitbegriff wie den «Skandal» anzuwenden. Zu bedenken ist, dass die Begriffe «Demokratie» und «Öffentlichkeit» nicht als eindeutig und erratisch definierte Kategorien zum Messen der Skandalfähigkeit historischer Epochen verwendet werden sollten. Dafür sind sie nicht nur viel zu vielschichtig, nie in Reinform realisiert und kaum je von umfassender Wirkungsmacht. Vielmehr sind demokratische Strukturen in stetem historischem Wandel begriffen, das heisst, sie entwickeln sich lokal differenziert und asynchron. Deshalb ist zu fragen, welche Formen von Öffentlichkeit, und solche sind in der älteren Schweizergeschichte durchaus anzutreffen, die Vormoderne kannte und bewirtschaftete und welches Publikum in welcher Form über politische Skandalisierung adressiert wurde. Insbesondere ist von grundsätzlich anderen medialen Rahmenbedingungen auszugehen,

die sowohl die Art und Weise als auch die Geschwindigkeit der Informationszirkulation beeinflussten. Vollkommen anders geartet waren nicht nur die Modi der Visibilität von Politik und politischer Konfrontation, sondern auch die Foren und Instrumente des Konfliktaustrags.

Auf der Basis derartiger Überlegungen historisiert, kann der in zeitgeschichtlichen Kontexten florierende Skandalbegriff durchaus als sinnvolle Forschungskategorie dienen. Im Zentrum steht dann weniger ein Epochenvergleich phänomenologischer Verlaufsformen von Skandalen – ein solcher liesse sich aufgrund zeitgebundener Differenzen und der selektiven Überlieferung heuristisch kaum umsetzen – als vielmehr die Frage nach Strategien, Argumenten und Praktiken der «Skandalisierung» und den darin zum Ausdruck und Tragen kommenden Denk- und Handlungsweisen.

In der Tat setzen skandalhafte Ereignisse spezifische Logiken und Erscheinungsformen der Empörung frei, die durchgehend auf fundamentale Wertehaltungen einer Gesellschaft verweisen.³ Im Skandal kristallisieren sich elementare Kategorien des gesellschaftlichen Zusammenlebens heraus. Ohne gravierenden Verstoss gegen grundlegende Regeln keine Skandalisierung – so der simple soziale Mechanismus, den nur schon vielfältige begriffsgeschichtliche Bezüge nahelegen.⁴ Bereits 1930 hat Gustav Stählin auf die alte Tradition des Wortes hingewiesen. Bemerkenswert dabei ist namentlich der Hinweis auf die ausserbiblische Herkunft des Begriffs «Skandalon», der «ursprünglich zur Bezeichnung des Stellholzes in der Falle diente»⁵ und später die «Falle» selber bezeichnete. Im semantischen Feld des Verbs «Ärgern» entwickelten sich über die Zeit neue Bedeutungsgehalte, die alle «in sich durch das ursprünglich dahinter stehende Bild – der Falle beziehungsweise des Anstosssteins – zusammengehalten» wurden.⁶ Während das allgemeine Begriffsverständnis von «Skandal» ein länger dauerndes, in gestufter, variabler Folge ablaufendes Ereignis bezeichnet, fokussiert das «Skandalon» im engeren Sinn auf die Ursache des Skandals, den eigentlichen Auslöser einer Kettenreaktion, den Stein des Anstosses eben, den Funken am Pulverfass, den Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.

In sinnlogischer Anlehnung an John Pocock bedient sich Skandalisierung zwingend zielführender «ways of talking»,⁷ mithin einer *adäquaten politischen Sprache*, kraft derer Missstände benannt und Veränderungen eingeklagt werden können. Nur das von der Vielzahl Denk- und Sagbare kann kalamisiert werden. Deshalb beziehen sich Skandaldiskurse in der Regel nicht auf Ideen, Ideologien oder gar überzeitliche Entitäten sondern auf den jeweils verbindlichen Common Sense. Sie operieren mit einfach vermittelbaren Narrativen, die von vielen Menschen akzeptiert und verstanden werden. Die eigentlichen politischen Zielsetzungen brauchen nicht ausdrücklich benannt zu werden, denn der tiefere Sinn leitet sich aus der impliziten «Moral der Geschichte» ab.⁸

Dieser Sachverhalt wird im auf mediale Wirksamkeit getrimmten Populismus der Gegenwart anschaulich, der notorisch aus jenen Themen politischen Profit zu schlagen versucht, die sich jenseits einer differenzierten und sachbezogenen Diskussion in Form guter Geschichten und einprägsamer Bilder in den *Jargon der Empörung* übersetzen lassen.

Hegemoniale Konfrontationen im Gravitationsfeld von «Gemeinnutz» und «Eigennutz»

Die vormodernen Schweizer Politeliten umschrieben ihre Herrschaftspraktiken mit Vorliebe, indem sie Bezug nahmen auf den Topos des selbstlosen Dienstes an der Gemeinschaft. In Selbstzuschreibung verstanden die Machthabenden ihr Herrschaftsethos als spezifisches paternalistisches Pflichtbewusstsein, das sie «dess vaterlands gemeinen, Jrem eigen Nuzen» hintanstellen lassen sollte, wie Beat II. Zurlauben den fraglichen Konnex ums Jahr 1657 in seinen persönlichen Notizen zum «Zwyerhandel» formulierte.⁹ Im Kern war eine solche Argumentation just für die frühe Neuzeit reichlich paradox, denn weder kannte die Vormoderne eine ethisch-rechtliche oder formell-praktische Trennung von privater und öffentlicher Sphäre und der zugehörigen Handlungsräume, noch wurde diese im Normalfall gefordert. Im Gegenteil war völlig selbstverständlich und akzeptiert, dass politische Ämter anstreben musste, wer sich bessere Gewinnchancen für private Geschäfte verschaffen wollte.¹⁰ In allen herrschaftlich gesteuerten Geschäftsfeldern (vor allem Sold- und Salzgeschäfte) konnte auf Dauer nur bestehen, wer vorgängig auch politisch Karriere gemacht hatte.¹¹

Kamen politische Spannungen auf, resultierte aus dieser Gemengelage zwangsläufig eine ebenso umstrittene wie problembehaftete Wortverwendung des Begriffspaares *Eigennutz* und *Gemeinnutz*, wobei *Eigennutz* per se «nie zu einer positiv besetzten Leitkategorie» avancierte.¹² Dies vor allem auch deswegen, weil sich der *Gemeinnutz* gemäss Winfried Schulze und Peter Blickle als der «zentrale programmatische Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens»¹³ behauptete und «für jede Form politischer Machtorganisation»¹⁴ normativen Charakter hatte.¹⁵ Klaus Laermann wiederum sieht einen eminenten Zusammenhang zwischen der jeweils herrschenden Machtverteilung und dem politischen Eklat und stellt fest, in jedem politischen Skandal werde mehr oder weniger offen die Machtfrage gestellt.¹⁶

Seiner selbstverständlichen und flächendeckenden Verwendung zum Trotz blieb *Gemeinnutz* stets ein ebenso diffuser wie dehnbarer Begriff, dessen Bedeutungsgehalt im konkreten Streitfall jene Sozialgruppen definierten, die über «Benennungsmacht» verfügten und so «eine neue Weltsicht schaffen» konnten.¹⁷

Anders verhielt es sich jedoch mit einem ganzen Katalog von im *courant normal* als angängig, in Abhängigkeit der politischen Umstände jedoch als anrühlich empfundener Handlungsweisen. Diese liessen sich unter Rückbezug auf den *Gemeinnutz* als Verstösse gegen grundlegende Regeln korporativ organisierter Gemeinwesen skandalisieren.¹⁸ Die gefühlte oder zugeschriebene Schwere des Vergehens rechtfertigte spontane Empörung, die – in der Folge gut geschürt – den Anfang einer im Skandal kulminierenden Ereigniskette markierte.

Argumente der Skandalisierung mit implizitem Bezug zum «Gemeinnutz»

Die Schweizer Vormoderne ist überreich an Revolten und Aufständen.¹⁹ Manche von ihnen entzündeten sich an skandalträchtigen Einzelvorkommnissen. Auch lokale Gesellschaften mussten sich mit skandalhaften beziehungsweise skandalisierbaren Ereignissen in Kleinformat auseinandersetzen, ohne dass diese Geschehnisse weiterreichende politische Erschütterungen nach sich gezogen hätten. Um Vorfälle mit skandalösem Gepräge angemessen zu verstehen, müssen im Einzelfall selbstverständlich die strukturellen Gegebenheiten vor Ort, der faktische Ereignisverlauf und namentlich die Schlüsselereignisse mit initialzündendem Effekt genau untersucht werden. Mit Blick auf die Formulierung zielführender Fragestellungen künftiger Studien scheint es indes vielversprechend, die in historischen Beispielen immer wieder wirksam vitalisierten Logiken der Skandalisierung in einem Argumentkatalog idealtypischen Charakters zusammenzutragen.

Die einschlägigen Beschwerden lassen sich durchgehend an die für korporativ organisierte Gemeinwesen relevanten Werthaltungen und Denkweisen rückkoppeln und in den folgenden Kernpunkten zusammenfassen: 1) transparente und korrekte Amtsführung; 2) Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolles Handeln der Behörden; 3) institutionelle Instrumente und Gelegenheiten zur Mitsprache; 4) Wahrung geerbter Besitzstände und Nutzungsansprüche eines eindeutig definierten und legitimierten Personenkreises; 5) gerechte oder faire Nutzung und Verteilung gesellschaftlicher Güter.²⁰

Exemplarischen Charakter hierfür hatten die Auseinandersetzungen um die Familienherrschaft der Fäsch, Merian, Socin und Burckhardt, welche die Stadt Basel Ende des 17. Jahrhunderts in Aufruhr versetzten.²¹ Moniert wurden Meineid und Bestechung durch die französische Krone (1, 2), Wahlmissbrauch (3), Verwandtschaftsklüngeleien und Heiratspraktiken (4) sowie unstatthafte Bereicherung (5). Nach dem Tod von Bürgermeister Burckhardt im November 1690 heizten die bei Neuwahlen üblichen Praktizierbräuche die Stimmung an.

In die Kritik stimmte nun auch die vom Kleinrat gewählte Geistlichkeit mit ein. Nachdem der Grosse Rat im 17. Jahrhundert bis zu diesem Zeitpunkt vom Kleinen Rat nur 15 Mal einberufen worden war (3), berief der Kleine Rat im Licht der sich zuspitzenden Krise den Grossen Rat ein, wohl um Spannungen abzuführen. Damit entstand eine schwer steuer- und kontrollierbare politische Öffentlichkeit, in der sich die aufgeheizte Stimmung zwecks Skandalisierung gegen die verantwortlichen Machthaber in Anschlag bringen liess. Zu Jahresbeginn 1691 weiteten sich die Diskussionen auf Zunftstuben und Bürgerausschüsse aus. Auch wenn die machthabenden Familien die Krise letztlich gut überstanden, so mahnte Zürich nach der Exekution von drei Anführern des Widerstands im September 1691 zur Milde. Der Zürcher Bürgermeister Escher, der als eidgenössischer Mediator und typischer Repräsentant der ständischen Politeliten nach Basel entsandt worden war, gab abschliessend zu bedenken, die Familien Burckhardt und Socin hätten «übel gethan, die gemeinen Güter schändlich verwaltet, alles an sich und die Ihrigen gebracht, die Justiz partiisch verwaltet». Analog nüchtern wurde im zweiten Zuger «Harten- und Lindenhandel» (1764–1768) protokolliert, Ammann Lutiger sei aus dem Rat «gethan» (ausgeschlossen) worden, weil er dem Gemeinwesen das französische Bündnisgeld bei der Auszahlung nicht in der richtigen Währung verrechnet habe (1).²² Auch habe er das Errichten einer guten Ordnung betreffend das Austeilen der Pensionen hintertrieben (3, 4, 5).

Ärger und Unstimmigkeiten bezüglich der Pensionen ziehen sich als wiederkehrendes Skandalon durch die Schweizer Geschichte, wobei nebst häufigem Aussetzen der jährlichen Geldverteilung (4) besonders die sogenannten geheimen Pensionen, sprich: subkutane Geldflüsse unter Vertrauten, immer neue Entrüstung hervorriefen (1, 2).²³ Es erstaunt nicht, dass sich im ersten Zuger «Harten- und Lindenhandel» (1728–1736) – es handelte sich dabei um einen exemplarischen Konflikt zwischen Anhängern der Franzosen- und Spanierpartei, der zur zeitweiligen Entmachtung der frankreichtreuen Elite führte – korporatives Denken Bahn brach und gleichmässige Verteilung des fremden Geldes aus Frankreich verlangt wurde. Denn schliesslich sei der «geringste wie der grösste Gemeindegross auch Bundesgenoss des Königs» (4, 5).²⁴

Eine Sonderstellung im Repertoire skandalisierbarer Verhaltensweisen kam dem *Praktizieren* und *Trölen* zu. Die damit gemeinte heimliche Wahl- und Abstimmungsmanipulation mittels Geld, Gastmählern und Geschenken wurde in politischen Machtproben beinahe durchgehend als Leitmotiv angestimmt. Hier ist allerdings zu bedenken, dass sich mit derartigen Forderungen in der Regel direkte politische Konkurrenten beziehungsweise ihre Anhängerschaften herausforderten. Im Sinn eines über korporative Nutzungsansprüche begründeten, vertikalen Ressourcentransfers galten Gegenleistungen für politische Gefolgschaft nämlich

in keiner Weise als anrühlich, sie waren den alteidgenössischen Gemeinwesen im Gegenteil endemisch eingeschrieben.²⁵ Die fraglichen Auseinandersetzungen sind vor dem Hintergrund stetig steigenden Investitionsbedarfs für politische Karrieren zu sehen, denn es lief den Interessen der Machteliten entgegen, im Vorfeld jeder Wahl und jedes Sachgeschäftes à fonds perdu finanzielle Risiken in unabsehbarer Höhe eingehen zu müssen. Die Bestrebungen zur Unterbindung oder Systematisierung der Politikkosten etwa in Form festgelegter, nach Erfolg zu entrichtender «Auflagen» bedienten die Interessen der Oberschichten, indem sie deren Finanzplanung auf solideren Boden stellten.²⁶

Stationen und Strategien der Skandalisierung

Im Gegensatz zu unseren Tagen konnte in der Vormoderne ein Skandal unmöglich über Nacht mit einer einzigen Indiskretion vom Zaun gerissen werden. Es bedurfte vielmehr einer über viele Jahre aufgestauten Verdrossenheit über die politischen Praktiken der Mächtigen, die sich den Rahmen des Erlaubten immer weiter zu stecken trauten. In Analogie zu den Verlaufsmustern moderner Medienskandale könnte man auch für die frühe Neuzeit von einer *sehr langen Latenzphase* sprechen.²⁷

In Bewegung kamen die Dinge dann, wenn sich ein genereller Missstand personalisieren, das heisst, auf eine Einzelperson projizieren liess. Über das Medium des Skandals wurde ein Individuum stellvertretend für seine Clique und sein soziales Milieu abgestraft. Weil unter den Vorzeichen der hermetisch konstituierten ständischen Gesellschaft namentlich Angehörige der politischen Eliten innerhalb ihrer Schicht mit grundsätzlicher Loyalität und weitgehender Standessolidarität rechnen konnten, reichte ein gravierender Fehler allein zur Stigmatisierung als Sündenbock nicht. Es brauchte vielmehr eine ganze Kaskade von Fehlritten. Das Beispiel von Heinrich Zurlauben, dem erklärten Bösewicht im ersten Zuger «Harten- und Lindenhandel», veranschaulicht, dass sich ein Angehöriger des Herrenstandes nur in einem heftigen Crescendo von Verstössen gegen grundlegende Regeln zu Fall bringen konnte.

Erst wenn ein *Schlüsselereignis* bildlich gesprochen das *Mass voll* machte, konnte die für einen Skandal erforderliche, systematische Demontage der Person beginnen. Das Fanal zur Hetzjagd setzte ein besonders symbolträchtiger Fehler. Zurlauben etwa prügelte sich mit einem Verwandten öffentlich im Wirtshaus.²⁸ In der Rückschau liest sich dann alles folgerichtig: Beat Fidel Anton Johann Dominik Zurlauben, der letzte Zurlauben im Mannesstamm und selbsternannter Richter über die Familiengeschichte, bilanzierte trocken, Heinrich sei von «Geburt aus geistreich, hernach mit Sorgsamkeit wissenschaftlich gebildet» worden.²⁹ «Fein

und umsichtig» habe er das Volk «in ungestümloser Beredsamkeit» besänftigt. Er habe aber einen «sehr grossen Fehler, dessen Sklave er war», gehabt: die «Trägheit im Amte». Als «Freund des Müssigganges und der Schwelgerei» sei er jeden Tag in die Häuser gegangen, «wo nachmittags die reicheren Bürger zum Spiel und Trank zusammenkamen. Er war dem Wein zu sehr ergeben, und so gute Ratschläge er vormittags gab, so dumm schien er beim Wein. Da war er ungestüm und lärmte gegen die, welche seinen Schutz suchten.» Ein solcher Lebenswandel war auf Dauer nicht vertrauensbildend. Dass Zurlauben missliebigen Zuger Bürgern ihre Pensionen vorenthielt und umgekehrt mit öffentlichen Geldverteilungen gute Stimmung für sich zu machen versuchte, war soziales Gift und brachte ihn zunehmend in Misskredit. Einflussreiche Verwandte brachte er gegen sich auf, indem er als Ammann seinem Neffen das Amt des Stadtschreibers entzog. Aus dem ganzen Katalog der Verfehlungen schadete ihm dieser Fehler wohl am meisten. Denn er kostete ihn die Protektion seiner engsten Vertrauten, wie die Untersuchung der Korrespondenz von Familienmitgliedern und treuen politischen Verbündeten aufzeigt.³⁰

Skandaldiskurse adressierten ein von Fall zu Fall variierendes Publikum. Einmal beschränkte sich die Aufregung auf ein ständisch hermetisches Milieu.³¹ Ein anderes Mal brauchte es als Resonanzraum die Empörung ganzer Stadtbürger- oder Talschaften.³² In der *Etablierungsphase*, wurde der initialzündende Eklat als die Gesellschaft erschütterndes Ereignis stilisiert und über die Schwere des Verschuldens des/r Hauptprotagonisten diskutiert. Alternative Kommunikationsformen substituierten die Rolle der heutigen medialen Öffentlichkeit im Dienste der Diffamierung. Zentral war dabei die Ebene des Informationsaustauschs unter «Anwesenden», das heisst den Angehörigen bereits etablierter oder sich spontan bildender Kommunikationsräume. Klagen konnten in privaten Briefwechseln, im Gespräch von Angesicht zu Angesicht auf der Gasse oder im Frisörladen,³³ an Gemeinde- oder Bürgerversammlungen – hier auch mal in wildem Aufruhr³⁴ und mit Gewalt bekräftigt³⁵ – oder über Eingaben an die Obrigkeit in Umlauf gebracht beziehungsweise weitergesponnen werden. Irgendwann stellte sich heraus, ob die im kleinen Kreis, in der örtlichen Öffentlichkeit oder über institutionelle Kanäle befeuerte Gerüchteküche ausreichend Eigendynamik zu entwickeln vermochte, dass sich das allgemeine «Gerede» durch die skandalisierte/-n Person/-en weder beeinflussen noch unterbinden liess. Erst wenn der Ruf der angeschuldigte/-n Hauptdarsteller ausreichend beschädigt war, konnte/-n diese/-r zu/-m Katalysator/-en in einem gesellschaftlichen Reinigungsritual werden.³⁶

Im Fall von Zurlauben hatte die Gerüchtespirale in Baar, der Nachbargemeinde Zugs, zu drehen begonnen.³⁷ Nach einem Kirchenraub wurden dort zwei Aufpasser zur Bewachung des Gotteshauses abbestellt, die im Dienst dann offenbar nicht nur zu viel Zeit zum Reden und Spintisieren hatten, sondern auch von

Nachtschwärmern aller Art angesprochen und nach dem neusten Klatsch sowie ihrer (aufgrund ihrer offiziösen Aufgabe plötzlich relevanten) Meinung dazu befragt werden konnten. So konnte Unbedeutendes aufgeköcht und wichtig werden, und bald war der Weg nicht mehr weit zu spontanen Gemeindeversammlungen, die den Bedarf nach einer legitimierten Öffentlichkeit deckten. Daneben gab es aber auch nächtliche Aktionen wie die lautstarke Verspottung Zurlaubens als «Schelm», «Vaterlandsverräter» und «Freiheitsdieb». Joseph Schell forderte den angeschlagenen Ammann sogar mit «allerhandt Spott- und Schmachworth» aus dem Haus, ein freches, aber herkömmliches Rügeritual zur Diskreditierung von jemandem, dessen Status und Ruf in der lokalen Gesellschaft bereits irreversibel ramponiert war.³⁸

Die Rechnungsprüfung als Instrument zur Zerstörung des sozialen Rückhalts

Reichten Gassengerede hinter vorgehaltener Hand und öffentliche Blossstellung nicht zum Sturz des politischen Gegners, wurde zu einem deterministischen Verfahren gegriffen. Die *Rechnungsprüfung* transformierte Vermutungen und Unterstellungen in Beweise, wie sie über öffentliche Provokation auf Basis des Hörensagens unmöglich zu beschaffen waren. Das Ergebnis einer Buchprüfung war ebenso vorhersehbar wie jenes einer «Wasserprobe». Doch warum?

Es gehörte zu den fundamentalen Verwaltungsvorgängen in jeder auf korporativen Grundsätzen organisierten und verwalteten Gemeinschaft, vor den versammelten Mitgliedern oder einem zur Rechnungsrevision bestimmten Ausschuss Rechenschaft abzulegen. In Städten und Dorfgemeinden der alten Eidgenossenschaft war die einmal jährlich (halb)öffentlich stattfindende Rechnungsablage zwingend und diente primär der Kontrolle der Amtsführung. Weil im Verdachtsfall auch alte Rechnungen überprüft wurden, die bereits früher formell untersucht und genehmigt worden waren, desavouierte diese Prozedur rückwirkend zwingend all jene, die schon einmal ihr Einverständnis mit den vorgelegten Zahlen bekundet und den fraglichen Amtsinhabern Decharge erteilt hatten. Automatisch kam eine unentrinnbare Logik umgekehrter Schuldzuweisung zum Tragen. Die Prüfenden, also die ganze Korporation oder ihre Rechnungsdelegation konnte unmöglich Schuld treffen. Im Gegenteil: Der verdächtige Beamte hatte seine Genossen, Getreuen und Freunde hinters Licht geführt, betrogen und ihnen entscheidende Informationen vorenthalten und Halbwahrheiten vorgegaukelt. Solches Verschulden war a priori ungeheuerlich und unverzeihlich, ganz egal ob es bei nochmaliger Überprüfung der Buchführung tatsächlich nachgewiesen werden konnte oder nicht.³⁹

Die Skandalisierung der Kontoführung stellte dem *per definitionem und im allgemeinen Verständnis legitimen Privathandeln von Amtsinhabern* – die fehlende Trennung von öffentlicher und privater Sphäre in der Amtsführung war ja eines der wichtigsten Strukturmerkmale der Vormoderne – unvermittelt den vagen Kontrollanspruch einer *abstrakten politischen Öffentlichkeit* gegenüber. Usus war die stillschweigende Genehmigung von Rechnungen als Routinevorgang, obwohl jedermann um die Möglichkeiten wusste, sich aus der Bewirtschaftung von Ämterkassen Vorteile zu verschaffen (zum Beispiel Kursgewinne, Restanzen, Budgetkompetenzen und Liquiditätsbewirtschaftung). Und die entsprechenden ökonomischen Praktiken wurden auch nicht als grundsätzlich anrühlich empfunden. In Modus der Skandalisierung jedoch kehrten sich die Verhältnisse plötzlich um. Es bedurfte des Skandals, um den Gegensatz von öffentlichem Interesse und privaten Vorteilen zu konstruieren und zu artikulieren.

Ob bloss angedroht oder faktisch vollzogen, die Rechnungskontrolle markierte den Anfang der Agonie im eigentlichen Wortsinn. Denn dieses Verfahren lief auf grundsätzliche Untergrabung aller Vertrauens- und Loyalitätsbeziehungen hinaus, die im *courant normal* die Amtsführung selbst fragwürdiger Honoratioren legitimierte. Johannes Frischherz wurde 1640 enthauptet, ohne dass ihm die monierten Mängel in der Rechnungsführung schlüssig nachgewiesen worden wären. Johannes Jenner, der seit 1780 erfolgreich als Salzkassenverwalter geamtet und unter anderem sehr vorteilhafte Lieferverträge für qualitativ verbessertes Salz aus Bayern ausgehandelt hatte, beging nach überstürzter Flucht wegen ihm vorgeworfener finanzieller Unregelmässigkeiten 1787 Selbstmord.⁴⁰

Aufräumen, Abbitten, Aufarbeiten

Indes endete längst nicht jeder vormoderne Skandal tödlich. Einen letalen Ausgang nahmen öffentlich ausgefochtene Diffamierungskampagnen dann, wenn sich die Machtverhältnisse tatsächlich verschoben und die zuvor Mächtigen in einem Rache- und Besiegelungsakt finaler Entmachtung aus dem Weg geräumt werden mussten. Im Normalfall manifestierte sich die Aufarbeitung eines Skandals jedoch moderat. Wie in modernen Medienskandalen, in deren *Abschwungphase* jeweils der eine oder andere Amtsrücktritt zu verzeichnen ist, gingen in Ungnade gefallene Politiker in der Vormoderne ins Exil beziehungsweise in die Verbannung, wurden zu Bussen und Wiedergutmachungsleistungen verurteilt oder mussten öffentliche Abbitte leisten.⁴¹

Die Leitidee dieses Beitrags, Skandalisierung müsse stets in einem engen Konnex zum korporativen Unterbau mit den oben beschriebenen Implikationen auf die Leitkategorien *Eigennutz* und *Gemeinnutz* interpretiert werden, wird von

der gesellschaftlichen und politischen Nachbereitung von Skandalen bestätigt. Sichtbar wird dies an im Nachgang skandalöser Verwerfungen vorgenommenen Reformen der politischen Prozeduren und der Verteilungsmodalitäten. So wurden auch mal jahrhundertealte aussenpolitische Allianzen aufgekündigt, wenn sie als Ursache der zu bekämpfenden Auswüchse angesehen wurden. So geschehen etwa in Zug 1733. Die Zuger Gemeinde Ägeri beschloss im ersten «Harten- und Lindenhandel» kurzerhand, dass alle Ratsherren zurücktreten sollten, damit sie nach Gutdünken bestätigt oder ersetzt werden könnten. Damit sich neu jeder in den Rat wählen lassen konnte und nicht nur Angehörige der Oberschicht, wurde gleichzeitig die übliche Bezahlung von 100 Gulden und 12 Talern für einen erlangten Ratssitz abgeschafft. Hingegen sollten die bisher von den Ratsherren vom Bündnisgeld bezogenen 5 Taler zuhanden des gemeinen Nutzens eingezogen und in den Schatz gelegt werden.⁴²

Viel Lärm um nichts und alles bleibt beim Alten

Die genannten Beispiele für institutionelle Veränderungen stellen keine Ausnahmen dar. Trotzdem sollte die Nachhaltigkeit derartiger Eingriffe in Rechtsordnung und Verfahrensfragen kritisch beurteilt werden. Langfristig war ihre Veränderungskraft beschränkt. Als zu beständig erwies sich die gesellschaftliche Verankerung der lokalen Eliten im politischen und sozialen Gefüge vor Ort. Im Jahr 1735, keine zwei Jahre nachdem es Josef Anton Schumacher gelungen war, die Auflösung des nach seinem Dafürhalten moralisch und politisch korrumpierenden Bündnisses Zugs mit Frankreich durchzusetzen, setzte die *Rehabilitationsphase* ein. In der Bevölkerung wuchs der Unwillen über die ausbleibenden Pensionen und die Probleme bei der Salzversorgung rapide, so dass Schumacher all seiner Ämter enthoben und zu einer Galeerenstrafe verurteilt wurde. Entscheidend dazu beigetragen hatte, dass es Schumacher nicht gelungen war, in Verhandlungen mit der kaiserlichen Seite vorzeigbare Erfolge hinsichtlich der Substitution der ausgefallenen französischen Bündnisgelder und der existenziellen Salzimporte zu erzielen. Die zuvor verurteilten Anhänger der Frankreichpartei wurden rehabilitiert und Zug kehrte 1736 in das französische Bündnis zurück.⁴³

Das durch den politischen Eklat Erreichte wurde also nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht. Dies ist weniger paradox als vielmehr ein starker Beleg für die gesellschaftliche Wirkungsmacht korporativen Nutzungsdenkens. Es waren die gleichen Interessen, die im hegemonialen Hin und Her beide Male für den Umschwung sorgten: Es ging um die Teilhabe an kollektiven Ressourcen sowie um eine als fair empfundene Verteilung. Betrachtet man die traditionell als *Bürgerunruhen* oder *Revolten* beschriebenen Ereignisse als *Skandale* und befragt

sie nach dem jeweiligen *Skandalon*, sind sie plötzlich nur noch in zweiter Linie Ausdruck von sozialen Konflikten und Systemkrisen. Im Gegenteil wohnte jeder Skandalisierung ein affirmativ-konservativer Grundzug inne. Politische Eklats und gesellschaftliche Eruptionen entlarven sich unter korporativen Vorzeichen als Läuterungsrituale, in denen sich lokale Gesellschaften und ständisch strukturierte Gruppen die ungeschriebenen Gesetze ihres Zusammenlebens in Erinnerung riefen, sich im Diskurs über Schuld und Sühne über implizite Normen verständigten und diesen so zwangsläufig wieder Geltung verschafften. Skandale trugen so letztlich zur Legitimation der bestehenden Verhältnisse bei.

Bilanz

Abschliessend sei nochmals der Bezug zu jenen für die vormoderne Schweiz charakteristischen Konfliktfeldern und -logiken hergestellt, die in der Analyse anhand der heuristischen Kategorie «Skandal» augenfällig werden. Skandale adressierten unterschiedliche Kommunikationsräume, die als ständisch gerahmte, ineinander verschachtelte und miteinander interagierende Teilöffentlichkeiten oder Resonanzräume umschrieben werden können (Familie, Verwandtschaft, weitgefächertes Netz in stetigem Informationsaustausch stehender Kommunikationspartner, ständisch gerahmte Peergroups, politische Gremien und Versammlungen, das in Wirtshäusern und über das Gassengerede an Gerüchten partizipierende und mitstrickende Publikum).

Während Skandale in heutiger Zeit über in hoher Taktung massenmedial verbreitete Enthüllungen befeuert werden, beruhte Skandalisierung in der Vormoderne auf gekonntem Kleinkleinspiel iterativer Diskreditierung über Empörung heischende Indiskretionen. Verleumdungen wurden bald informell klandestin, bald öffentlich sichtbar in Umlauf gebracht. Gezielt geschürter Argwohn gegen eine Person untergrub ständisch und verwandtschaftlich unterlegte Loyalitätsverhältnisse. Sollte der Informationstransfer die intendierte Wirkung erreichen, brauchte es die Anwesen- oder Vertrautheit von Sendern und Empfängern der Botschaft. Zu publizistischen Mitteln, kraft derer sich die Ebene persönlicher Kontakte und Konfrontationen umgehen liess, griffen allenfalls die Hegemonialeliten, wenn sie zur Selbstrechtfertigung oder zur Verunglimpfung der Opposition die obrigkeitlichen Druckereien anwarfen.

Welches Publikum adressiert wurde, hing von der Natur und vom gesamtgesellschaftlichen Stellenwert des strittigen Themas an. Standesinterne Querelen konnten im durch das Milieu gegebenen Referenzrahmen ausgefochten werden. Systemrelevante Konflikte bedurften der Mitwirkung der partizipationsberechtigten Bürger-, Dorf- und Talschaften. Nur von zweitrangiger Bedeutung waren

die marginalen Sozialgruppen, die grundsätzlich von materieller und politischer Teilhabe am Gemeinwesen ausgeschlossen waren. Als skandalös empfanden diese allenfalls ihre eigene Benachteiligung. Die Verteilungskämpfe der privilegierten Ansässigen tangierten ihre Interessen bloss mittelbar.

Eigentliches Skandalon stellte der Vorwurf des Eigennutzes beziehungsweise die Schädigung des gemeinen Nutzens dar. Angeprangert wurden Selbstbereicherung, undurchsichtige und betrügerische Machenschaften oder übermässige Profite aus Amtstätigkeiten. Als unentrinnbares Instrument der Skandalisierung diente die Rechnungsprüfung. Wurde dieses Verfahren überhaupt erst angestrengt, kündete dies davon, dass der Gesichts- und Vertrauensverlust der Verdächtigten bereits irreparabel war.

Analog zu modernen Medienskandalen modulierten symbolträchtige Schlüsselereignisse latente Missstände in die Tonart des Skandals, in ein öffentliches Ärgernis. Auf eine Phase der Etablierung nahm das Interesse mit den ersten sichtbaren Sanktionen und Wiedergutmachungsleistungen ab. Im weiteren Verlauf wurden die angestammten Machtverhältnisse jeweils wiederhergestellt.

Anmerkungen

- 1 Rolf Ebbighausen, Sighard Neckel (Hg.), *Anatomie des politischen Skandals*, Frankfurt a. M. 1989, 11.
- 2 Sven Papecke, «Skandale als Notwehr der Demokratie. Reflexionen zu Politik und Moral», *Schweizer Monatshefte* 71 (1991), 983–990, hier 984 f.
- 3 Exemplarisch hierfür: Daniel Schläppi, «Epilog: Gesellschaftliche Dynamik innerhalb starrer Standesgrenzen – ein Skandal vom Sommer 1763», in André Holenstein et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, 235–239; Ders., «Ein Worber Sommerskandal im Jahre 1763», *Worber Post* 15 (2012), 8. Am Beispiel der Affäre um Philipp Hildebrand den Bogen von der Vergangenheit in die Gegenwart schlagend, Ders., «Das korporative Erbe der Alten Eidgenossenschaft», *Unipress*, Bern, Juni 2012, 11 f.
- 4 Vgl. Beat Hodler, *Das «Ärgernis» der Reformation. Begriffsgeschichtlicher Zugang zu einer biblisch legitimierten politischen Ethik*, Mainz 1995, 10, der für «eine semantologische Kontrolle für unseren gegenwärtigen Sprachgebrauch» plädiert.
- 5 Gustav Stählin, *Skandalon. Die Geschichte eines biblischen Begriffs*, Gütersloh 1930, 16.
- 6 Zur Semantik des «Ärgernisses» vgl. Karlheinz Müller, *Anstoss und Gericht. Eine Studie zum jüdischen Hintergrund des paulinischen Skandalon-Begriffs* (Studien zum Alten und Neuen Testament 19), München 1969.
- 7 John G. A. Pocock, «The Concept of a Language and the Métier d'Historien. Some Considerations on Practice», in Anthony Pagden (Hg.), *The Languages of Political Theory in Early Modern Europe*, Cambridge 1987, 19–38, hier 21.
- 8 Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806)* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 26), Konstanz 2012, 19.
- 9 Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli (Bearb.), *Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica tremmatis Zurlaubiana*, hg. von der Aargauischen Kantonsbibliothek, Aarau 1983 ff., Bd. 142,

- Nr. 241. Zum Zwyerhandel vgl. Anselm Zurfluh, «Zwyer von Evibach [Zwyer von Evebach], Sebastian Peregrin», in *HLS*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15530.php (3. 3. 2014), mit weiterführenden Literaturhinweisen.
- 10 Wie selbstverständlich derartige Asymmetrien akzeptiert und in symbolisch aufgeladenen Gesten abgegolten wurden, wird in «Auflagen» und «Promotionsgeldern» deutlich, wie Daniel Schlächli, «Teilen und Verteilen. «Umverteilung» in korporativer Logik am Beispiel der alten Eidgenossenschaft», *traverse* 1 (2015), 51–64, hier 56, 62, gezeigt hat.
 - 11 Vgl. etwa zum Salzhandel: Martin Ott, *Salzhandel in der Mitte Europas. Raumorganisation und wirtschaftliche Aussenbeziehungen zwischen Bayern, Schwaben und der Schweiz, 1750–1815*, München 2013.
 - 12 Bähr (wie Anm. 8), 227–229, Zitat 229.
 - 13 Winfried Schulze, «Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft in der frühen Neuzeit», *Historische Zeitschrift* 243 (1986), 591–626, Zitat 597.
 - 14 Peter Blickle, «Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere», in Herfried Münkler, Harald Bluhm (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001, 85–107, Zitat 104.
 - 15 Vgl. Daniel Schlächli, «Reziprozität und sanfte Regulierung. Legitimität und Funktionsweise politischer Herrschaft im Raum der alten Eidgenossenschaft», in John Emeka Akude et al. (Hg.), *Politische Herrschaft jenseits des Staates. Zur Transformation von Legitimität in Geschichte und Gegenwart*, Wiesbaden 2011, 209–234, hier 227–230.
 - 16 Klaus Laermann, «Die grässliche Bescherung. Zur Anatomie des politischen Skandals», *Kursbuch* 77 (1984), 159–172, hier 165.
 - 17 Gerhard Göhler, Rudolf Speth, «Symbolische Macht. Zur institutionentheoretischen Bedeutung von Pierre Bourdieu», in Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen (Hg.), *Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, 17–48, hier 37. Vgl. hierzu die Überlegungen bei Fabian Brändle, *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*, Zürich 2005, 178 f. Zur Verwendung der Chiffre vom «gemeinen Nutzen» durch den Oppositionsführer Josef Anton Schumacher im ersten Zuger «Harten- und Lindenhandel» sowie zum Fall der gestürzten Ulrich Schwarz und Hans Waldmann siehe Valentin Groebner, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000, 184.
 - 18 Daniel Schlächli, «Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», in Johannes Marx, Andreas Frings (Hg.), *Neue politische Ökonomie in der Geschichte* (Historical Social Research, Special Issue 32/4), Köln 2007, 169–202, hier 187 f.
 - 19 Für einen Überblick vgl.: Pierre Felder, «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), 324–389; Brändle (wie Anm. 17); Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1984, 256–313; Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, 134–141.
 - 20 Theoretische Überlegungen zu diesem Themenfeld finden sich bei Schlächli (wie Anm. 18), 182–185. Mit konkreten Bezügen zu Fragen der Verteilungsgerechtigkeit bei Schlächli (wie Anm. 10).
 - 21 Die folgenden Ausführungen nach Braun (wie Anm. 19), 259–261, Zitat 261.
 - 22 Bürgerarchiv Zug, A 39 50050/106, 25. 11. 1764.
 - 23 Nach Kaspar Michel, «Regieren und Verwalten», in *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 3: *Herren und Bauern, 1550–1712*, hg. vom Historischen Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, 9–58, hier 39 f., wurde 1557 an der Schwyzer Landsgemeinde Ritter Dietrich In der

Halden als Ammann abgewählt, weil die französischen Pensionen während mehrerer Jahre ausgeblieben waren.

- 24 Beat Caspar Hegglin, *Dreissiger oder der Lind und Harte Handel in der Stadt und in den dreij Gemeinden des Cantons Zug entstanden über ungleiche Austheilung der Französischenn Bundsfrüchten. 1728 angefangen und geendet 1736*, 2, Zitat nach Brändle (wie Anm. 17), 176. Der erste Zuger «Harten- und Lindenhandel» trägt alle für eine erfolgreiche Skandalisierung charakteristischen Merkmale. Zusätzlich zu einer breiten Archivüberlieferung hat sich dieses Ereignis auch in Quellendarstellungen und Forschungsarbeiten breit niedergeschlagen: Nebst Hegglin vgl.: *Series facti, das ist: Treu-auffrichtiger Entwurff, des von Alt Ammann Fidel Zurlauben, untreu-geführten königlich-Burgundischen Saltz-handels, begleitet von dem allzubekanntten, bis dahin annoch unbekanntten Pensions-Geschäft. Samt der unter dem 18ten Julii lauffenden Jahres über Ihne erlassenen end-Urtheil. Aus Hoch-Obrigkeitlichem Befelch in öffentlichen Truck heraus gegeben*, Zug 1729; Franz Karl Stadlin, *Die zugerischen Unruhen von ihrem Entstehen bis zum Frieden 1735 mit dem Motto: Infandum regina jubes renovare dolorem (Vergil Aen. lib. II). Aus einer lateinischen Handschrift der Zurlaubischen Bibliothek, die ihr der Verfasser am 28. Jänner 1745 schenkte, übersetzt wörtlich von D. Stadlin 1816*; Brändle (wie Anm. 17), 165–210; Hans Koch, *Der Schwarze Schumacher. Der Harten- und Lindenhandel in Zug 1728–1736*, Zug 1940; Renato Morosoli, «Harten- und Lindenhandel, 1 – Kanton Zug», in *HLS*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17204.php (14. 10. 2009).
- 25 Vgl. Schläppi (wie Anm. 10), 55 f.
- 26 Zur Thematik allgemein vgl. den illustrativen Überblick von Oliver Landolt, «Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft», *Geschichtsfreund der V Orte* 160 (2007), 219–308.
- 27 Vgl. die den folgenden Ausführungen zugrunde liegende Systematisierung in «Skandal», in *Wikipedia*, <https://de.wikipedia.org/wiki/Skandal> (19. 6. 2015).
- 28 Die folgenden Ausführungen nach Brändle (wie Anm. 17), 176 f.
- 29 Zitate nach Koch (wie Anm. 24), 18 f.
- 30 Vgl. dazu: Philippe Oggier, «Il est un espèce de fanatique et l'homme le plus déraisonnable qui il y ait en Suisse». Beziehungen und Konflikte um Heinrich Zurlauben zur Zeit des 1. Harten- und Lindenhandels 1728–1736 in Zug, unveröffentlichte Proseminararbeit, Bern 2006; Schläppi (wie Anm. 15), 225–227.
- 31 Vgl. Oggier (wie Anm. 30).
- 32 Vgl. die fünf Fallstudien bei Brändle (wie Anm. 17).
- 33 Bürgerarchiv Zug, A 39 50019/1326, 23. 2. 1725 (Aussage von Barbier Philipp Landtwing).
- 34 In seinen Notizen zur Bürgergemeinde vom 8. 9. 1634 hielt Beat II. Zurlauben fest, nach seinen Antworten auf umstrittene Fragen habe er die Anwesenden «usswüethen» lassen müssen. Vgl. Meier/Schenker/Stöckli (wie Anm. 9), Bd. 17, Nr. 52.
- 35 Bürgerarchiv Zug, A 39 50047/251, 7. 8. 1729 (Geschrei an der Gemeindeversammlung wegen Salzgeld für Geistliche); A 39 50021/896, 26. 4. 1730 (Nachlese wegen gewaltsamer Konfrontation an Gemeindeversammlung aufgrund des Vorwurfs des Praktizierens).
- 36 Zum «Gerede» vgl. Daniel Schläppi, «Ökonomie als Dimension des Relationalen. Nachdenken über menschliches Wirtschaften jenseits disziplinärer Raster und Paradigmen», in Ders., Gabriele Jancke (Hg.), *Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden*, Stuttgart 2015, 60 f.
- 37 Vgl. Koch (wie Anm. 24). 25.
- 38 Zitate nach Brändle (wie Anm. 17), 176.
- 39 Der angesprochene Sachverhalt wird besonders deutlich am Beispiel von Johannes Frischherz bei Bernhard Rudolf Fetscherin, *Der Prozess des am 5. März 1640 vor dem Rathause in Bern enthaupteten Teutsch-Seckelmeisters Johannes Frischherz. Neu nach den Quellen bearbeitet von B. R. Fetscherin*, Bern 1849, 31 f., 38, 64–68, 89, 152 f., der die ihm vorgeworfenen

Verfehlungen vergeblich mit dem Verweis auf bisherige Usancen in der Rechnungsführung, auf das Herkommen sowie das Amtsverständnis anderer Honoratioren zu entschuldigen versuchte.

- 40 Ott (wie Anm. 11), 289–295, 381, 396–398, 411, 424, 440–442.
- 41 Vgl. die Beispiele bei: Brändle (wie Anm. 17), 178; Ueli Ess, *Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug 1764–1768*, Zug 1970, 95; Erwin Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert*, Zürich 1948, 90; Landolt (wie Anm. 26), 264 f.
- 42 Bürgerarchiv Zug, P-GVÄ2, Protokoll der Gemeindeversammlung der Gemeinde Ägeri, 18. 4. 1729. Ich danke Renato Morosoli für den Hinweis auf diesen Eintrag.
- 43 Vgl. Brändle (wie Anm. 17), 204. Ein analoges Beispiel aus Schwyz im Jahr 1558 bei Michel (wie Anm. 23), 40.

Résumé

S'enrichir en puisant aux ressources collectives. L'«intérêt personnel» comme thème récurrent du scandale politique et social dans la Confédération à l'époque moderne

A condition d'être convenablement historicisé, le «scandale» offre une catégorie de recherche féconde pour l'étude de l'époque moderne en permettant de s'interroger sur les valeurs fondamentales d'une société et sur les modes du conflit qui leurs sont associés. Tandis qu'aujourd'hui, le scandale est attisé par des divulgations relayées par les mass média, à l'époque moderne, il mobilise différents espaces de communication tels que la famille, les groupes de pairs, les organes politiques et les assemblées. Ceux-ci fonctionnent comme autant d'opinions publiques partielles, imbriquées les unes dans les autres et interagissant les unes sur les autres dans les bornes dictées par les structures d'Ancien Régime. Véritable pierre d'achoppement, l'évocation d'intérêts personnels ainsi que l'accusation d'égoïsme ou d'atteinte au bien public sont au centre de l'argumentation. On y dénonce l'enrichissement à outrance, le manque de transparence, le surprofit généré par l'exercice d'une fonction. Le scandale est alors un rituel purificateur venant rappeler aux sociétés locales ainsi qu'aux communautés d'Ancien Régime les règles tacites de leur cohabitation.

(Traduction: Siegfried Bodenmann)